

ZH_OBERGERICHT SB240032 vom 22. April 2024

ZH Obergericht, 2024-04-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB240032

FR: ZH_OBERGERICHT SB240032 du 22 avril 2024

IT: ZH_OBERGERICHT SB240032 del 22 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom 23. November 2023 wurde der Beschuldigte A._____ anklagegemäss des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB schuldig gesprochen und mit einer bedingten Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 90.– sowie einer Busse von Fr. 500.– bestraft, wobei die Probezeit auf zwei Jahre festgesetzt wurde. Ferner wurde der Beschuldigte für fünf Jahre des Landes verwiesen, wobei von einer Ausschreibung

- 4 - der Landesverweisung im Schengener Informationssystem abgesehen wurde (Urk. 32 S. 21). Gegen diesen Entscheid liess der Beschuldigte durch seine amtliche Verteidigung mit Eingabe vom 27. November 2023 innert gesetzlicher Frist Berufung anmelden (Art. 399 Abs. 1 StPO; Urk. 27). Die Berufungserklärung des Beschuldigten ging ebenfalls innert gesetzlicher Frist bei der Berufungsinstanz ein (Art. 399 Abs. 3 StPO; Urk. 34). Die Staatsanwaltschaft hat mit Eingabe vom 29. Februar 2024 innert Frist mitgeteilt, dass auf Anschlussberufung verzichtet wird (Urk. 37; Art. 400 Abs. 2 f. und Art. 401 StPO). Beweisergänzungsanträge wurden im Berufungsverfahren nicht gestellt (Art. 389 Abs. 3 StPO). Der Beschuldigte hat die Berufung anlässlich der Berufungsverhandlung insoweit eingeschränkt, als sich diese im Gegensatz zur Berufungserklärung nur noch auf die Dispositivziffern 1-6 beziehe (Prot. II S. 5; vgl. noch Urk. 34; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Staatsanwaltschaft beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (Urk. 37).

E. 1.1

Die Vorinstanz hat den Strafraumen und die einschlägigen theoretischen Grundlagen zur Strafzumessung zutreffend aufgeführt, weshalb darauf verwiesen wird (Urk. 32 S. 10 f.). Wenn sie bei der Wahl der Sanktionsart vorliegend auf Geldstrafe erkannt hat, ist dies gestützt auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung und das Prinzip der Verhältnismässigkeit sowie die Tatsache, dass der Beschuldigte nicht vorbestraft ist, ohne Weiteres zu bestätigen (vgl. Urk. 32 S. 14) und steht ferner aufgrund des Verschlechterungsverbots nicht zur Disposition. Die Verteidigung hat sich im Berufungsverfahren mit der vorinstanzlichen Strafzumessung nicht auseinandergesetzt (vgl. Urk. 45).

E. 1.2

Mit der Vorinstanz ist hinsichtlich der objektiven Tatschwere festzuhalten, dass der Beschuldigte über einen längeren Zeitraum von immerhin neun Monaten Leistungen der AOZ in der Höhe von total knapp Fr. 27'000.– bezogen hat, ohne einen Anspruch darauf zu haben (Urk. 32 S. 12). Sowohl die Deliktshöhe als auch der Deliktszeitraum können nicht mehr als geringfügig qualifiziert werden. Anzumerken ist, dass der Beschuldigte seine

Erwerbstätigkeit und die Lohneinnahmen nicht zu verschleiern versuchte, sondern "lediglich" die Meldung unterliess, dass er einer Erwerbstätigkeit nachgeht. Allerdings war es nicht der Beschuldigte, der seinen Verdienst schliesslich meldete, sondern wurde dies erst im Rahmen der jährlichen

- 12 - Erneuerung des Leistungsentscheides durch die AOZ aufgedeckt. Insgesamt ist die objektive Tatschwere im unteren bis mittleren Bereich anzusiedeln.

E. 1.3

Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere fällt das direktvorsätzliche Handeln des Beschuldigten ins Gewicht. Die Vorinstanz berücksichtigte zu Gunsten des Beschuldigten, dass dieser seine Ehefrau mit einem Teil der zu Unrecht bezogenen Sozialhilfe finanziell unterstützte (Urk. 32 S. 12 f.). Wie erwähnt verwendete der Beschuldigte einen Teil des Deliktserlöses für die Bezahlung der gesundheitlichen Behandlungskosten seiner Ehefrau und einen weiteren, substantiellen Teil für ihre anderweitige finanzielle Unterstützung. Mit der Vorinstanz ist die Unterstützungsleistung nur leicht strafmindernd zu berücksichtigen.

E. 1.4

Zusammenfassend ist das Verschulden des Beschuldigten als noch leicht zu beurteilen und die von der Vorinstanz festgesetzte Einsatzstrafe von 130 Tagessätzen angemessen und zu übernehmen (vgl. Urk. 32 S. 13; auch wenn die diesbezügliche vorinstanzliche Qualifikation des Verschuldens als "leicht" im Verhältnis zur Einsatzstrafe von 130 Tagessätzen nicht schlüssig erscheint.)

E. 2

Demnach sind im Berufungsverfahren die Dispositiv-Ziffern 7-10 nicht angefochten und in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist. Nachdem der Beschuldigte als einziger Berufung führt, steht die Überprüfung des angefochtenen Urteils zudem unter Vorbehalt des Verschlechterungsverbots (Art. 391 Abs. 2 StPO). II. Schuldpunkt

E. 2.1

Auf die vorinstanzlichen Erwägungen zum Vorleben und zu den persönlichen Verhältnissen des Beschuldigten kann verwiesen werden (Urk. 32 S. 13 und [im Zusammenhang mit der Landesverweisung] S. 17 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung wurde ergänzt, dass der Beschuldigte die B-Bewilligung hat und verheiratet ist, seine Ehefrau jedoch in E._____ in Äthiopien lebt. Er hatte sie zuletzt im Jahr 2021 besucht, als sie geheiratet hatten. Danach konnte er sie nicht mehr besuchen. Gesundheitlich geht es seiner Ehefrau viel besser als früher, als sie noch an Krebs erkrankt war. Seine Mutter lebt in F._____ in Eritrea. Im August 2024 wird der Beschuldigte seit ca. neun Jahren in der Schweiz sein. Momentan lebt er in einer 1.5-Zimmer-Wohnung, welche er selber gemietet hat und ist bei der D._____ in einem 100%-Pensum, jedoch auf Stundenbasis, angestellt, wobei er maximal ca. Fr. 4'000.– im Monat verdient. Seine Familie unterstützte er jeweils mit Fr. 200.– bis Fr. 300.–, wobei er das Geld vor allem via Hawala Services überwies. Momentan ist er nicht in der Lage, seine Familie finanziell zu unterstützen, da er Rechnungen bezahlen und die zu Unrecht bezogenen Sozialleistungen an die Sozialbehörden zurückzahlen muss. Bis jetzt hat er vom Deliktobetrag ca. Fr. 2'700.– zurück-

- 13 - bezahlt. Seine Ehefrau arbeitet in Äthiopien nicht, da sie dort als Flüchtling registriert ist und keine Möglichkeit hat, einer Arbeit nachzugehen. In seiner Freizeit hat der Beschuldigte früher Fussball gespielt, wobei er zurzeit aufgrund der Arbeit keine Zeit mehr dafür hat und sich vor allem mit seinen Freunden trifft. Er versteht sehr gut Deutsch, kann es jedoch nicht allzu gut sprechen. Für seine Zukunft wünscht er sich, weiterhin einer Arbeit nachzugehen, um seine Ausgaben decken zu können (Urk. 44 S. 1-10). Sowohl die persönlichen Verhältnisse als auch die Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten (Urk. 33) sind strafzumessungsneutral zu werten. Der Beschuldigte zeigte sich von Beginn weg geständig in Bezug auf den äusseren Sachverhalt. Aufgrund der vorhandenen Beweismittel (insbesondere IK-Auszug [Auszug aus dem individuellen Konto] der SVA und Lohnabrechnungen des Beschuldigten, Urk. D1/7/2 und Urk. D1/7/6) wäre ein Bestreiten jedoch auch nicht erfolgreich gewesen. Eine nennenswerte Erleichterung der Strafuntersuchung fand somit nicht statt. Zudem ergibt sich aus den Akten, dass der Beschuldigte trotz Nachfrage der AOZ die Lohnabrechnungen von November und Dezember 2020 nicht selber einreichte, sondern diese bei dessen Arbeitgeber eingefordert werden mussten (vgl. Urk. D1/6). Dass der Beschuldigte die zu viel ausbezahlten Leistungen zurückzahlt, ist zwar zu erwarten, zeugt jedoch auch von einer gewissen Einsicht. Allerdings beruht die Rückzahlungsverpflichtung auch auf einer rechtskräftigen Entscheidung der AOZ vom 18. Oktober 2021 (Urk. D1/2/10). Die von der Vorinstanz vorgenommene Strafreduktion von knapp 25%, insbesondere wegen seines Geständnisses (vgl. Urk. 32 S. 13 f.), erweist sich als zu wohlwollend. Insgesamt würde sich eine Strafreduktion im Umfang von 20 Tagessätzen auf insgesamt 110 Tagessätze rechtfertigen, wobei es jedoch angesichts der Beachtung des Verschlechterungsverbots bei 100 Tagessätzen sein Bewenden hat.

E. 2.2

Die Vorinstanz setzte die Tagessatzhöhe auf Fr. 90.– an, basierend auf einem Einkommen von durchschnittlich Fr. 4'000.– im Monat (Urk. 32 S. 14). Der Beschuldigte ist im Stundenlohn tätig und hat gemäss dem von der Verteidigung eingereichten Datenerfassungsblatt keinen 13. Monatslohn (Urk. 42/1). Wie den ebenfalls eingereichten Lohnabrechnungen von Januar 2023 bis Februar 2024 (Urk. 42/2) zu entnehmen ist, variiert der Lohn des Beschuldigten (Januar 2024 nur Fr. 995.35). Insgesamt erscheint eine Tagessatzhöhe von Fr. 60.– in Berücksichtigung

- 14 - der finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten, sowie der ebenfalls auszufällenden Verbindungsbusse (vgl. nachstehend Ziff. 2.3.), als angemessen.

E. 2.3

Die Vorinstanz erachtete eine Verbindungsbusse in der Höhe von Fr. 500.– als täter-, tat- und schuldangemessen (Urk. 32 S. 15). Dies ist, nachdem die Geldstrafe bedingt auszusprechen sein wird (vgl. nachfolgend Ziff. 3), sachgerecht und entsprechend zu übernehmen.

E. 2.4

Die Verteidigung macht geltend, es liege ein leichter Fall im Sinne von Art. 148a Abs. 2 StGB vor.

E. 2.5

Das Gesetz definiert nicht, wann ein leichter Fall gegeben ist. Kriterium für den leichten Fall ist mit Blick auf das geschützte Rechtsgut des Vermögens zunächst der Deliktsbetrag. Das Bundesgericht hat erstmals im Urteil 6B_1108/2021 vom 27. April 2023 eine Mindestgrenze bestimmt, deren Unterschreitung von vornherein die Annahme eines leichten Falls bewirkt. Damit sollen Bagatellfälle prinzipiell von der Anwendung des Grundtatbestands ausgeklammert werden und ist namentlich auch die Landesverweisung ausgeschlossen. Diese Mindestgrenze wurde auf Fr. 3'000.– festgelegt. Die Obergrenze, deren Überschreitung hingegen grundsätzlich einen leichten Fall ausschliesst, wurde auf Fr. 36'000.– festgesetzt. Ausnahmsweise könne jedoch auch bei Überschreiten dieser Obergrenze die Annahme eines "leichten Falles" möglich sein, wobei es aber offenkundiger, ausserordentlicher und gewichtiger Umstände bedürfe, die das Verschulden massiv minderten. Liegt der Deliktsbetrag hingegen zwischen Fr. 3'000.– und Fr. 35'999.99, ist eine vertieftere Prüfung anhand der in Lehre und Praxis bereits gängigen Kriterien notwendig. Die Beurteilung erfolgt entsprechend dem Verschulden des Täters oder der Täterin bzw. der gesamten Tatumstände. So kann das Verschulden etwa dann leichter ausfallen, wenn die Dauer des unrechtmässigen Leistungsbezugs kurz war, das Ver-

- 8 - halten der Täterschaft nur eine geringe kriminelle Energie offenbart oder ihre Beweggründe und Ziele nachvollziehbar sind (Urteil des Bundesgerichts 6B_1108/2021 vom 27. April 2023 E. 1.5.3. ff.; BSK StPO-JENAL, Art. 148a N 20 ff.).

E. 2.6

Der Beschuldigte und seine Verteidigung stellen sich auf den Standpunkt, dass ein leichter Fall vorliege, weil sich der Beschuldigte im fraglichen Zeitraum in einer sehr schwierigen Lebenssituation befunden habe, zumal er einen Job gehabt habe, dessen Verdienst nicht ausgereicht habe, um die Behandlungskosten seiner Verlobten bzw. jetzigen Ehefrau und die Unterstützung seiner Mutter zu bezahlen. Es sei absolut nachvollziehbar, dass sich der Beschuldigte für die Finanzierung der Behandlung seiner Ehefrau und für die Nichtdeklaration der Erwerbstätigkeit entschieden habe. Die Beweggründe des Beschuldigten seien somit menschlich nachvollziehbar und verständlich. Auch die Dauer des Deliktes sei nicht sehr hoch, was sich auch in der Deliktssumme manifestiere (Urk. 23 S. 1 ff.; Prot. I S. 14; Urk. 45 S. 1-4).

E. 2.7

Der vom Beschuldigten zu Unrecht bezogene Betrag beläuft sich auf Fr. 26'969.85 und liegt damit bereits im oberen Teil des Bereichs, in welchem eine Überprüfung der gesamten Tatumstände zu erfolgen hat. Die Höhe des Deliktsbetrags liegt klar nicht mehr im unteren Bereich und in der Nähe des für den leichten Fall festgelegten Mindestbetrags von Fr. 3'000.–, sondern vielmehr im oberen Drittel und schon eigentlich im Bereich der Obergrenze von Fr. 36'000.–. Wenn die Verteidigung argumentiert, dass bei unrechtmässigen Sozialversicherungsbezügen durch die monatliche Ausrichtung sehr schnell eine grosse Summe anfallt (vgl. Urk. 23 S. 3; Urk. 45 S. 3), spiegelt der hohe Deliktsbetrag eben auch die eigentlich lange Deliktsdauer von neun Monaten des unrechtmässigen Bezugs von Sozialleistungen wieder. Entgegen der Verteidigung (vgl. Urk. 45 S. 3) sind weder Deliktsbetrag noch Deliktsdauer vorliegend zu bagatellisieren. Ergänzend zu den Ausführungen der Vorinstanz (vgl. Urk. 32 S. 8 f.) ist hervorzuheben, dass der Beschuldigte für eine gewisse Zeit zunächst bei der Primarschule C._____ angestellt war. Diese Anstellung deklarierte er im "Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe"

vom 19. Oktober 2020 (Urk. D1/2/6 S. 2). In der Folge

- 9 - wurde von der AOZ die Lohnabrechnung vom Dezember 2020 beim Beschuldigten für die Abrechnung vom Dezember 2020 nachgefordert (vgl. Urk. D1/1 S. 2; Urk. D1/2/8). Aus letzterer ergibt sich, dass der Lohn des Beschuldigten als Erwerbseinkommen berücksichtigt und vom Betrag der auszurichtenden Sozialleistung in Abzug gebracht wurde (vgl. Urk. D1/2/9). Somit war dem Beschuldigten zusätzlich auch aus diesem Vorgang klar, dass er eine Erwerbstätigkeit erwähnen und die Lohnabrechnung einreichen musste. Das wird vom Beschuldigten denn auch nicht bestritten. Allerdings spricht die Tatsache, dass der Beschuldigte in der Folge seine Arbeitstätigkeit bei der Firma D._____, bei welcher er seit 1. November 2020 unbefristet und im Stundenlohn angestellt war (vgl. diverse Lohnabrechnungen von November 2020 bis August 2021, wobei der Arbeitgeber nicht ersichtlich, jedoch aufgrund der Akten davon auszugehen ist, dass diese von der Firma D._____ ausgestellt wurden, Urk. D1/7/6; Urk. D1/2/10 S. 2), nicht erwähnte, für eine gewisse kriminelle Energie. Ferner gab es für die AOZ auch keinen Grund, Nachforschungen betreffend eine allfällige weitere Arbeitstätigkeit vorzunehmen, konnte sie doch wegen der Tatsache, dass der Beschuldigte seine Anstellung bei der C._____ angegeben hatte, davon ausgehen, dass er sie im Falle der Aufnahme einer anderen Arbeitstätigkeit ebenfalls informieren würde. Eine allfällige Mitverantwortung der Behörden, welche das Verschulden des Beschuldigten schmälern könnte, liegt nicht vor (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_1246/2020 vom 16. Juli 2021 E. 4.4). Schliesslich war es nicht der Beschuldigte, der dazu beitrug, dass die nicht angegebene Erwerbstätigkeit überhaupt aufgedeckt werden konnte. Dies erfolgte vielmehr im Rahmen der von der AOZ vorgenommenen Auskünfte im Zusammenhang mit der jährlichen Erneuerung des Leistungsentscheides (vgl. Urk. D1/1).

E. 2.8

Mit der Vorinstanz wäre der vom Beschuldigten angegebene Grund für die Nichtdeklaration – die angebliche Krebserkrankung seiner jetzigen Ehefrau bzw. die Bezahlung der Behandlungskosten – zwar grundsätzlich nachvollziehbar (vgl. Urk. 32 S. 8 f.). In der Hauptverhandlung schilderte der Beschuldigte diesbezüglich jedoch, dass sich die Gesundheitskosten seiner Ehefrau auf ca. Fr. 20'000.– belaufen hätten, wobei diese mehr als diesen Betrag zum Leben gebraucht habe, da

- 10 - sie auch die Miete und das Essen habe bezahlen müssen, was er ebenfalls gedeckt habe. Mittlerweile sei seine Ehefrau nicht mehr in Behandlung und er unterstütze sie nur noch finanziell für die Miete und das Essen, wobei er sowohl ihr als auch seiner Mutter je Fr. 500.– schicken würde. Innerhalb von sieben Monaten habe er seiner Ehefrau rund Fr. 40'000.– bis Fr. 45'000.– zur Deckung all ihrer Kosten geschickt (Prot. I S. 7 und S. 9 ff.). Auch anlässlich der Berufungsverhandlung bestätigte der Beschuldigte, dass er damals sowohl seiner Ehefrau als auch seiner Mutter (bis zu Fr. 500.–) Geld für ihren normalen Lebensunterhalt geschickt hat, wobei er momentan nicht mehr in der Lage sei, seine Familie zu unterstützen (Urk. 44 S. 7 f. und S. 9). Der Beschuldigte schilderte somit selber unmissverständlich, dass der vorliegend massgebliche Deliktserlös nicht nur für die behaupteten Behandlungskosten seiner Ehefrau verwendet wurde, sondern zu einem substantiellen Teil auch zur simplen finanziellen Unterstützung seiner in Afrika lebenden Angehörigen. Ein das Verschulden des Beschuldigten relevant reduzierendes, achtbares Motiv für seine Delinquenz kann sich somit nur auf einen Teil des erwirtschafteten Deliktserlöses beziehen. Gemäss Angaben des Beschuldigten habe seine Ehefrau sodann

aus eigenem Antrieb die medizinische Behandlung im Sudan beendet, da es keine Wirkung gezeigt habe, und in Äthiopien eine Behandlung mit heiligem Wasser begonnen, welche erfolgreich gewesen sei. Für diese Behandlung habe er nichts bezahlen müssen und habe nur Ausgaben für ihre Wohn- und Transportkosten sowie den übrigen Lebensunterhalt gehabt (Urk. 44 S. 6 und S. 8). Damit lag weder eine unmittelbare Lebensgefahr für die Ehefrau des Beschuldigten noch eine absolute Notwendigkeit für sein deliktisches Verhalten vor. Auch wenn es gemäss den Angaben der Verteidigung bzw. des Beschuldigten schwierig sei, die Behandlungskosten der Ehefrau des Beschuldigten im Sudan lückenlos nachzuweisen, da das Gesundheitssystem dort anders funktioniert und nicht mit den hiesigen Gepflogenheiten verglichen werden könne (vgl. Urk. 45 S. 2), fehlen damit aber mit der Vorinstanz zumindest hinsichtlich des Quantitativen hinreichende Belege. Wie bereits erwähnt, hat jedoch auch der Beschuldigte selbst zugegeben, einen grösseren Teil des Deliktserlöses auch für die simple finanzielle Unterstützung seiner Angehörigen bzw. seiner Ehefrau verwendet zu haben.

- 11 - Zusammenfassend hat der Beschuldigte über einen längeren Zeitraum von neun Monaten einen hohen Deliktserlös von rund Fr. 27'000.– erwirtschaftet, den er auch höchstens teilweise zur Begleichung von Arztkosten seiner Ehefrau verwendet hat. Das Verschulden des Beschuldigten ist entgegen der Verteidigung nicht zu bagatellisieren.

E. 2.9

Insgesamt ist somit nicht von einem leichten Fall im Sinne von Art. 148a Abs. 2 StGB auszugehen. Der Beschuldigte hat sich vielmehr des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB schuldig gemacht. Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. III. Sanktion

E. 3

Der heute 34-jährige Beschuldigte wuchs in seinem Heimatland Eritrea auf und besuchte dort zehn Jahre lang die Schule, schloss jedoch keine Berufsausbildung ab. Mit 18 Jahren wurde er zwangsrekrutiert und war ca. fünf Jahre im Militär, bevor er geflüchtet und über den Sudan, Libyen und Italien in die Schweiz kam. Seit dem 7. August 2015, mithin seit fast neun Jahren, befindet er sich in der Schweiz. Am 2. Oktober 2017 erhielt der Beschuldigte einen positiven Asylentscheid und verfügt über eine B-Bewilligung (als anerkannter Flüchtling) (vgl. Urk. 22). Er arbeitet immer noch bei der Firma D._____ im Stundenlohn und verdient im Januar 2024 nur rund Fr. 995.– und im Februar 2024 Fr. 3'741.– (Urk. 42/2). Im Jahr 2023 verdiente er durchschnittlich rund Fr. 3'820.– im Monat (Urk. 20/1). Schulden hat er gemäss eigenen Angaben einzig bei der AOZ, da er die zu Unrecht bezogenen Leistungen zurückzahlen muss (vgl. Urk. D1/4 S. 4). Der Beschuldigte ist nach dem Gesagten weder in der Schweiz geboren noch hier aufgewachsen und kam erst im Alter von 25 Jahren in die Schweiz. Seine prägende Kinder- und Jugendzeit sowie einen Teil seines Erwachsenenalters verbrachte er in seinem Heimatland Eritrea und er spricht die Landessprache Tigrinya. Der Beschuldigte ist daher mit den dortigen Verhältnissen und der Sprache bestens vertraut, weshalb auch eine Wiedereingliederung in Eritrea zumutbar erscheint. Sodann verfügt der Beschuldigte über keine nennenswerten Beziehungen in der Schweiz. Seine Ehefrau, mit welcher er seit 2021 verheiratet ist (Prot. I S. 8), lebt in Äthiopien und auch seine Mutter befindet sich nicht in der Schweiz, sondern in Eritrea (Urk. 44 S. 2). Auch wenn der Beschuldigte beabsichtigt, seine Ehefrau im Rahmen eines

Familiennachzugs in die Schweiz zu holen, begründet auch dies in keiner Weise einen Härtefall. Dies wäre erst der Fall, wenn eine Ausweisung eine nahe, echte und tatsächlich gelebte familiäre Beziehung zu einer in der Schweiz gefestigt anwesenheitsberechtigten Person beeinträchtigen würde, ohne dass es dieser ohne weiteres möglich bzw. zumutbar wäre, ihr Familienleben andernorts zu pflegen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1044/2019 vom 17. Februar 2020 E. 2.5.3). Dies ist vorliegend nicht gegeben. In Bezug auf die wirtschaftliche Integration ist sodann anzumerken, dass der Beschuldigte zwar bei der D._____ tätig ist, seine Verteidigung jedoch vor Vorinstanz darlegte, dass das Einkommen sehr schwankend sei und er im Winter weniger arbeite (Prot. I S. 14). Der Beschuldigte ist auch

- 16 - heute noch nach wie vor im Stundenlohn angestellt (Urk. 44 S. 3) und hat einen schwankenden Lohn (vgl. Urk. 42/2). Des Weiteren befindet sich der Beschuldigte zwar seit mittlerweile fast neun Jahren in der Schweiz, spricht jedoch nach eigenen Angaben nicht "allzu gut" Deutsch und musste sowohl vor Vorinstanz als auch anlässlich der Berufungsverhandlung die Dienste einer dolmetschenden Person in Anspruch nehmen (Prot. I S. 5; Prot. II S. 4). Insgesamt spricht auch die wirtschaftliche Integration des Beschuldigten nicht gegen eine Landesverweisung. Nach dem Gesagten liegt kein schwerer persönlicher Härtefall vor.

E. 4

Die Vorinstanz ging auf den Einwand der Verteidigung, dass eine Rückführung des Beschuldigten als Deserteur aus dem "ewigen" Militärdienst in Eritrea nicht zulässig sei und dem Non-refoulement-Gebot widersprechen würde, nicht ein (Urk. 32 S. 16 ff.).

E. 5

Gemäss der (allerdings nicht ganz einheitlichen) bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat bereits das Sachgericht bei der Prüfung der Anordnung einer Landesverweisung eine Prognose hinsichtlich deren Vollziehbarkeit zu treffen (vgl. Urteile des Bundesgerichts 6B_1024/2019 vom 29. Januar 2020 E. 1.3.4. f.; 6B_50/2021 vom 8. September 2021 E. 4.6; anders etwa: 6B_1130/2021 vom 15. Oktober 2021). Jedoch ist aufgrund zu erwartender Vollzugshindernisse erst dann von der Anordnung einer Landesverweisung abzusehen, wenn keine oder bloss eine höchst unwahrscheinliche, rein theoretische Möglichkeit besteht, die Wegweisung zu vollziehen.

E. 6

Zwar ist der Beschuldigte anerkannter Flüchtling in der Schweiz (vgl. Urk. 22). Hindernisse für den Vollzug der Landesverweisung und der Rückführung des Beschuldigten nach Eritrea bestehen jedoch keine: Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung steht nämlich die Flüchtlingseigenschaft eines Beschuldigten entgegen der Behauptung der Verteidigung der Anordnung einer Landesverweisung nicht per se entgegen (Urteile des Bundesgerichts 6B_1367/2022 vom 7. August 2023 E. 1.4.2 f.; 6B_86/2022 vom 22. März 2023 E. 2.3; 6B_921/2022 vom

E. 11

[Mitteilungen]

E. 12

[Rechtsmittel]" 2. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Der Beschuldigte A. _____ ist schuldig des unrechtmässigen Bezugs von Leistungen einer Sozialversicherung oder der Sozialhilfe im Sinne von Art. 148a Abs. 1 StGB. 2. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 100 Tagessätzen zu Fr. 60.– sowie einer Busse von Fr. 500.–. 3. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt. Die Busse ist zu bezahlen. 4. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Tagen. 5. Der Beschuldigte wird im Sinne von Art. 66a StGB für 5 Jahre des Landes verwiesen. 6. Von einer Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wird abgesehen. 7. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'600.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 4'000.– amtliche Verteidigung 8. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigung, werden dem Beschuldigten auferlegt. Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden einstweilen auf die Gerichtskasse genom-

- 21 - men. Die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten bleibt gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. 9. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten (übergeben) die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat (versandt) ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich (versandt) ■ sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des ■ Beschuldigten die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat ■ und nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an die Vorinstanz ■ das Migrationsamt des Kantons Zürich ■ die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■ 10. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

- 22 - Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 22. April 2024 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. B. Gut MLaw A. Jacomet Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.